

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstalter

I. Geltungsbereich

§ 1 Anwendbarkeit/Definitionen

1. Diese Geschäftsbedingungen sind anwendbar für alle Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen. Unter „Veranstaltung“ ist im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen insbesondere die Bündelung von Verträgen über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen, hier der Festhalle Aschau sowie der Schloßbergalm und der Außengastronomie zu verstehen.
2. Der die Veranstaltung in Auftrag gebende Kunde wird im Folgenden als „Auftraggeber (AG)“ bezeichnet, der die Fa. Schneikart Robert und Schneikart Fabian GbR, im Folgenden als „Auftragnehmer (AN)“ bezeichnet, mit der Durchführung einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 beauftragt.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 2 Ausschließlichkeit

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der AN wird ausschließlich unter Einbeziehung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Diese sind dem Auftrag als wesentlicher Bestandteil beigefügt.

II. Leistungen des Auftragnehmers

§ 3 Leistungsumfang

Der AN ist verpflichtet, die vom AG bestellten und vom AN zugesagten Leistungen zu erbringen. Die Parteien legen bei Vertragsabschluss ein von den Parteien unterzeichnetes Angebot mit den vom AN zu erbringenden Leistungen dem Auftrag bei.

§ 4 Teilnehmerzahl

1. Die Durchführung der Veranstaltung und das Erbringen der vereinbarten Leistungen beziehen sich auf die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Werden Abweichungen nach oben um 10 % spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich dem AN angezeigt und reichen die Kapazitäten, welche der AN für die Bewirtung der höheren Teilnehmerzahl zur Verfügung hat aus, erstreckt sich die Leistungspflicht des AN auf die erhöhte Teilnehmerzahl, sofern die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, ist der AN nicht verpflichtet, die Anzahl von Personen, die über die vereinbarte Teilnehmerzahl hinausgeht, zu bewirten

oder sonst wie seine sonstigen Leistungen einschließlich der Gewährung von Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu erbringen.

2. Erbringt der AN Leistungen an eine größere Teilnehmerzahl als vereinbart oder angezeigt, wird auf Grundlage des vereinbarten Entgeltes pro Gast nach tatsächlich erschienenen Veranstaltungsteilnehmern abgerechnet.
3. Bei der Abrechnung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % bezogen auf die in der Vereinbarung angegebene Teilnehmerzahl ist der AN berechtigt, dem AG andere geeignete Räume zuzuweisen und die vereinbarten Preise, auch sofern nach Maßgabe der Teilnehmerzahl bemessen, angemessen neu festzulegen.
4. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bis 48 Stunden vor der Veranstaltung um maximal 5 % wird beim AN bei der Abrechnung einmalig anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl, welche vertraglich vereinbart ist, abzüglich 5 % zugrunde gelegt.

§ 5 Anfangs- und Schlusszeiten

Die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten für die Veranstaltung sind verbindlich. Abweichungen können vereinbart werden.

1. Der AN ist berechtigt, die Schlusszeiten der Veranstaltung festzulegen, soweit behördliche Vorgaben das erforderlich machen.
2. Soweit die Veranstaltung über die ggf. bereits verschobene Schlusszeit hinausgeht und insoweit Leistungen des AN zu erbringen sind, so ist der AN berechtigt, eine weitere Zeitpauschale in Höhe von € 150,00 pro angefangener halber Stunde vom AG zu verlangen, es sei denn, der AN hat diese Verschiebung zu vertreten.

§ 6 Entgelt

1. Der AG ist verpflichtet für die von ihm bestellten und vom AN zugesagten Leistungen das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Das gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen an Dritte. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden vom AG Rechte Dritter, wie z. B. Urheberrechte, Gema etc. berührt, so hat der AG auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und anfallende Gebühren direkt zu entrichten. Der AG stellt den AN insoweit von jedweden Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Inanspruchnahmen Dritter frei. Der AN ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt angemessen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und Durchführung der Veranstaltung mehr als 6 Monate liegen und der AN den gemäß Preisliste für derartige Leistungen zu entrichtenden Betrag angepasst hat. Die Erhöhung darf jedoch nicht mehr als 10 % pro Jahr für die jeweils vereinbarte Leistung betragen.
2. Der Auftragnehmer akzeptiert als Zahlung nur Barzahlung und Überweisung. EC- und Kreditkartenzahlung werden nicht akzeptiert.

§ 7 Untervermietung/Konkurrenz

Eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Gegenstände ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Der Verkauf von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen in den gemieteten Räumen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des AN zulässig. Der AG und die Veranstaltungsteilnehmer/Gäste dürfen keine Speisen oder Getränke jedweder Art zu der Veranstaltung mitbringen und keine eigenen Speisen und Getränke im jeweiligen Veranstaltungsort verbrauchen oder durch Veranstaltungsteilnehmer verbrauchen lassen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Genehmigung ist der AN berechtigt, ein angemessenes Entgelt zur Deckung der Gemeinkosten zu verlangen sowie einen Beitrag, mittels dessen der entgangene Speisen- und Getränkeumsatz unter Abzug ersparter Aufwendungen abgegolten wird.

§ 8 Vorauszahlung

1. Auf schriftliches Verlangen des AN ist der AG verpflichtet, bei Vertragsunterzeichnung eine zu verhandelnde und in das Angebot schriftlich aufzunehmende Vorauszahlung zu leisten. 6 Wochen vor dem Datum der Veranstaltung werden weitere 40 % des im Angebot enthaltenen voraussichtlichen Rechnungsbetrages zur Vorauszahlung fällig. Geleistete Zahlungen werden auf die Abschlussrechnung angerechnet.
2. Der voraussichtliche Rechnungsbetrag berechnet sich aus der Summe von Raummiete, einem pauschalierten Menüpreis in Höhe von € 25,00 pro Teilnehmer, sowie einer Pauschale für zu erwartenden Getränkeumsatz in Höhe von € 15,- pro Person. Der Betrag der Vorauszahlung wird dem AG vom AN schriftlich mitgeteilt.
3. Soweit der Veranstalter gemäß § 12 dieser Bedingungen (Stornierung) die geplante Veranstaltung storniert, ist der AN berechtigt, die Vorauszahlung auf die zu erwartenden Stornierungskosten zu verrechnen.

§ 9 Einbringung von Gegenständen

1. Gegenstände, die der AG anlässlich der Durchführung der Veranstaltung in die Veranstaltungsräume einbringt, dürfen nicht geeignet sein, Schäden am Gebäude, für Personen oder andere Gegenstände zu verursachen. Insbesondere darf die Gefahr des Austretens größerer Mengen von Flüssigkeit, eine Überlastung von Decken oder die Entstehung von Bränden durch die mitgebrachten Gegenstände nicht erhöht werden. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Brandschutzanforderungen entsprechen. Der AN kann hierfür vom AG einen entsprechenden behördlichen Nachweis verlangen. Im Übrigen haftet der AG verschuldensunabhängig für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, soweit sich diese auf die von ihm eingebrachten Gegenstände in die Veranstaltungsräume erstreckt. Soweit durch den AG in die Veranstaltungsräume eingebrachte Gegenstände, die dem AN obliegende Verkehrssicherungsp-

- flicht für die Veranstaltungsräume sich auch nur geringfügig erhöht, haftet der AG ausschließlich und allein für den die Verkehrssicherungspflicht des AN überschneidenden Bereich.
2. Nach Ende der Veranstaltung ist der AG verpflichtet, alle mitgebrachten Gegenstände zu entfernen. Die Gegenstände müssen dabei spätestens einen Tag nach der Beendigung der Veranstaltung aus dem Veranstaltungsraum verbracht sein. Andernfalls kann der AN die Gegenstände auf Kosten des AG entfernen oder einlagern lassen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, so ist für die Dauer des Verbleibs in diesem Raum die Raummiete weiter zu entrichten.
 3. Bringt der AG Gegenstände in die Veranstaltungsräume ein, die besonders empfindlich oder besonders wertvoll sind, so ist der AG verpflichtet, den AN hiervon schriftlich im Voraus zu unterrichten. Der Abschluss einer etwaigen gesonderten Versicherung für derartige Gegenstände obliegt allein dem AG.
 4. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer und des AG befinden sich auf eigene Gefahr des AN in den Veranstaltungsräumen. Der AN übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung derselben keine Haftung, es sei denn, ihm wären Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
 5. Der Veranstaltungsaufbau und der -abbau sind nur nach vorheriger Absprache mit dem AN gestattet. Der AG verpflichtet sich, den AN wenigstens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn von den beabsichtigten Auf- bzw. Abbauterminen und Zeiten zu unterrichten.

§ 10 Zweckbindung

Der AG verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände nur zum vereinbarten und vertraglich niedergelagerten Zweck zu verwenden. Hierbei sind vom AG ggf. behördliche Auflagen und Genehmigungen einzuhalten.

III. Rücktritt vom Vertrag

§ 11 Rücktritt

1. Der AN ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die angeforderte Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist vom AG nicht geleistet wird.
2. Ebenso besteht ein Rücktrittsrecht, wenn der AG dem AN falsche Angaben über wesentliche Tatsachen, die das Vertragsverhältnis betreffen, gemacht hat. Das gilt insbesondere, wenn der AG über die Person des AN oder den Zweck und die Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht hat bzw. wesentliche Informationen, die für den AN erkennbar von Bedeutung sind, verschwiegen hat. Von Bedeutung sind insoweit alle Informationen, die einen Einfluss auf den Ruf des AN, die Betriebe des AN etc. haben können. Des Weiteren ist der AN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn erkennbar der AG gegen behördliche Vorgaben und Anweisungen handelt.

3. Der AN ist zudem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn es ihm aufgrund höherer Gewalt, Krieges, Streiks, Naturkatastrophen oder vergleichbare Umstände, die durch den AN nicht zu vertreten sind, unmöglich ist, den Vertrag zu erfüllen.
4. Weiter besteht ein Rücktrittsrecht, wenn der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Betriebe des AN in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Verantwortungsbereich des AN zuzuordnen wäre.
5. Ist der Rücktritt vom AG zu vertreten, so gilt § 12 dieses Vertrages entsprechend.

§ 12 Stornierung

1. Erfolgt eine Stornierung mehr als vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung, reduziert sich das vereinbarte Entgelt auf 30 % des voraussichtlichen Umsatzes. Wird die Stornierung mehr als fünf Tage vor der geplanten Veranstaltung ausgesprochen, so sind 60 % des voraussichtlichen Umsatzes zu entrichten. 90 % des voraussichtlichen Umsatzes sind fällig, wenn die Veranstaltung drei Tag oder weniger vor dem geplanten Veranstaltungstermin abgesagt wird. Dem AN bleibt es vorbehalten, ggf. einen höheren, als den sich aus dem pauschalierten Stornierungsbeträge ergebenden Schadensersatz zu beziffern und vom AG ersetzt zu verlangen.
2. Gelingt es dem AN, die für die Veranstaltung gebuchten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten, so werden dem AG die hieraus erlangten Erlöse angerechnet. Dem AG bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem AN ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als er in den vorstehenden Pauschalierungen bzw. Schadensbezeichnungen erfasst ist. Der AN kann einen höheren Schaden geltend machen, wenn ein solcher entstanden ist.

IV. Leistungsstörungen

§ 13 Verzug

Die Ansprüche des AN im Falle des Verzuges des AG richten sich nach dem Gesetz.

§ 14 Haftung des Auftragnehmers

Der AN haftet gegenüber dem AG nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Lediglich bei Leistungsmängeln im leistungstypischen Bereich haftet der AN für jedes Verschulden. In diesem Falle ist eine Haftung des AN für solche Schäden ausgeschlossen, die vertragsuntypisch und nicht vorhersehbar sind.

§ 15 Haftung des Auftraggebers

Der AG leistet dem AN Schadensersatz für die Schäden, die diesem, seinen Gästen, seinem Personal dadurch entstehen, dass die eingebrachten Sachen oder deren Handhabung Schäden verursachen. Darüber hinaus haftet der AG dem AN für die von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen, soweit diese Handlungen zu vertreten haben, die dem AN Schadensersatzansprüche begründen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind, ebenso wie Kündigungserklärungen oder sonstige einseitige Willenserklärungen nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form dem Erklärungsempfänger zugehen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Fall der Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 17 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig und der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag-Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Traunstein/Obb. bestimmt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.



Festhalle ■ Schloßbergalm
Hohenaschau

Hochzeiten, Tagungen, Geburtstagsfeiern:
Feiern wo es am schönsten ist!

www.festhalle-aschau.de Tel. 08052/909255